

Vermieter müssen bei der Anmeldung ihrer Mieter mitwirken

Neues Melderecht verabschiedet

Ab dem 1. Mai 2015 müssen Vermieter oder deren Wohnungsverwalter bei der Anmeldung ihrer Mieter gegenüber den zuständigen Meldebehörden mitwirken. So sieht es das neue Bundesmeldegesetz vor, das nach zähen Verhandlungen Anfang dieses Jahres vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde. Durch diese Mitwirkungspflicht soll auch im Interesse der Vermieter verhindert werden, dass Scheinanmeldungen, die sich in den letzten Jahren gehäuft hatten, vorgenommen werden können. Die Pflicht der Vermieter ist hierbei auf eine schriftliche Bestätigung des Ein- oder Auszuges der Mieter innerhalb von zwei Wochen beschränkt.

Für viele Vermieter wird diese Bestätigung jedoch nicht neu sein. Bis 2002 war sie bundesweit vorgeschrieben und einige Meldebehörden haben auch seitdem diese Praxis nicht aufgegeben. In der schriftlichen Bestätigung des Vermieters müssen der Name und die Anschrift des Vermieters, das Ein- oder Auszugsdatum, die Anschrift der Wohnung sowie der Name der

betroffenen meldepflichtigen Personen enthalten sein. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Um die Richtigkeit des Melderegisters zu gewährleisten, können die Meldebehörden auch separat von dem Vermieter oder dessen Wohnungsverwalter verlangen, dass diese eine entsprechende Auskunft über die bei

ihnen gegenwärtig wohnenden Personen erteilen. Das Auskunftersuchen der Behörden kann sich aber auch auf die Vergangenheit beziehen. Im Gegenzug kann der Vermieter jedoch von der Meldebehörde Auskunft verlangen, ob der Mieter sich ordnungsgemäß an- und abgemeldet hat. Zudem hat der Vermieter oder dessen Wohnungsverwalter bei einem rechtlichen Interesse einen Anspruch gegenüber der Behörde auf Auskunft, wer tatsächlich in seiner Wohnung gemeldet ist.

Bußgeld bis 50.000 Euro

Vermieter sollten ab Mai 2015 unbedingt dieser Mitwirkungspflicht nachkommen. Denn wer einen Ein- oder Auszug seiner Mieter nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zwei-Wochen-Frist bestätigt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro belangt werden. Ebenfalls verboten ist es, einem Dritten anzubieten, eine Meldebestätigung abzu-

geben, obwohl kein Ein- oder Auszug stattgefunden hat.

Von dem eigentlichen Streit beim Gesetzgebungsverfahren sind Vermieter aber nicht direkt betroffen. Umstritten war der Umgang mit Adresshändlern. So wollte es der Bundestag entgegen dem Willen der Bundesregierung erleichtern, zu gewerblichen Zwecken auf die bei den Meldebehörden vorliegenden Daten zuzugreifen. Hier wurde im Vermittlungsausschuss der Kompromiss gefunden, dass Adresshändler und andere gewerbliche Nutzer auf die Daten der Meldebehörden nur dann zugreifen können, wenn die betroffenen Personen diesem vorab bei der Anmeldung zugestimmt haben. Die Daten des Vermieters, die der Meldebehörde lediglich aufgrund dessen Mitwirkungspflicht bekannt werden, wie der Name und die Anschrift des Vermieters, sind aber von einer Übermittlung zu gewerblichen Zwecken ohnehin ausgenommen. [hug]



Jetzt kommen wir!

Wir haben unser Haus verkauft und
 ... müssen uns nicht mehr um Haus und Garten kümmern
 ... müssen nicht mehr Zeit und Geld investieren
 ... wohnen jetzt barrierefrei
 ... die Sparkasse war uns eine wertvolle Hilfe bei unserer Entscheidung

Immobilien

Tel. 02381/ 103-555
 www.sparkasse-hamm.de



Fachkundig. Sympathisch. Aktiv.



Elflein
Isolierbau GmbH

Terrassen u. Balkone
 · Neu oder Sanierung
 · Aus einer Hand

- Bauwerksabdichtungen
- Beschichtungen
- Gussasphalt

· in Wohnungen · auf Balkonen
 · auf Parkdecks · in Hallen

www.elflein-isolierbau.de © 02331-55021

